

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung der Ersatzbestimmung für den ausgeschiedenen Ratsherrn Alexander Letzel	2
2. Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts 2015 der Stadt Herten	3
3. Satzung vom 27.02.2017 zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 29.11.2001	4 - 7
4. Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Wahlgrabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechts und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege, Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist	8 - 9

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten und dem Bürgerbüro
Westerholt

Ausgabennummer: **06/2017**
Ausgabetag: **03.03.2017**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



HERTEN

STADT HERTEN
Der Wahlleiter

Herten, 23.2.2017

BEKANNTMACHUNG

der Ersatzbestimmung für den ausgeschiedenen Ratsherrn Alexander Letzel

Der Ratsherr Alexander Letzel hat am 31. Januar 2017 seinen Verzicht auf das Mandat als gewähltes Mitglied des Rates der Stadt Herten zum 1. März 2017 erklärt. Er war bei der Wahl zur Vertretung der Stadt Herten (Rat) am 25.5.2014 als Bewerber für die Partei ‚SPD‘ aufgetreten und wurde direkt in den Rat gewählt. Die Nachfolgerin ist nach der Reserveliste dieser Partei Frau Susanne Fiedler, Löwenzahnweg 72 in 45699 Herten.

Gegen die Gültigkeit meiner Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Herten,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) der Landrat des Kreises Recklinghausen als Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ersatzbestimmung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stabsstelle Bürgermeister, Kurt-Schumacher-Straße 2 in 45699 Herten, Raum 107, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Ersatzbestimmung beginnt mit dem Tage, an dem diese Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herten veröffentlicht wird.



V. Lindner

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligungsbericht 2015 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung in Betrieben und Unternehmen des öffentlichen wie privaten Rechts gem. § 117 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herten für das Jahr 2015 liegt ab sofort im

Fachbereich Finanzen der Stadt Herten,
Kurt-Schumacher-Str. 2,
in den Räumen 206-210,
45699 Herten

zu folgenden Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

- montags, dienstags 08.00 – 16.00 Uhr
- mittwochs 08.00 – 12.30 Uhr
- donnerstags 08.00 – 17.30 Uhr
- freitags 08.00 – 12.30 Uhr.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Fred Toplak".

Fred Toplak

Bekanntmachungsanordnung

Die „**Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung der Satzung Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes**“, die der Rat in seiner Sitzung am 22.02.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung vom 27.02.2017 zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 27.02.2017


Toplak
Bürgermeister

**Satzung vom 27.02.2017
zur Änderung des Gebührentarifs zur
Gebührensatzung der Stadt Herten für die
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 29.11.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.6669) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV. NW 610) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2, 6, 11, 14 und 15 des Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NW.S.458/SGV. NRW.215) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten am 22.02.2017 nachstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 29.11.2001 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 29.11.2001 wird wie in der Anlage aufgeführt geändert.

§ 2

- (1) Der geänderte Gebührentarif tritt mit Wirkung vom 03.03.2017 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum endet die Gültigkeit des Gebührentarifs vom 19.07.2013.

Gebührentarif vom 27.02.2017

**zur Gebührensatzung der Stadt Herten
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
vom 29.11.2001**

1. Rettungstransporte ganztägig sowie Krankentransporte in der Zeit von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr

1.1 Grundgebühr (incl. 30 km)	333,00 €
1.2 Jeder zusätzliche Fahrkilometer ab 31 km	2,50 €

2. Krankentransporte in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2.1 Grundgebühr (incl. 50 km)	163,00 €
2.2 Jeder zusätzliche Fahrkilometer	2,50 €

3. Hin- und Rücktransport ohne Unterbrechung - je Person

3.1 Jeder zusätzliche Fahrkilometer bei Transporten nach
Tarifstelle 1. (ab 31km) – je Person

1 ½ fache
Grundgebühr nach
Tarif Nr. 1 oder 2
1,25 €

3.2 Jeder zusätzliche Fahrkilometer bei Transporten nach
Tarifstelle 2. (ab 51 km) – je Person

1,25 €

4. Gleichzeitiger Transport mehrerer Personen - je Person

4.1 Jeder zusätzliche Fahrkilometer bei Transporten nach
Tarifstelle 1. (ab 31km) – je Person

halbe Grundgebühr
nach Tarif Nr. 1 oder 2
1,25 €

4.2 Jeder zusätzliche Fahrkilometer bei Transporten nach
Tarifstelle 2. (ab 51km) – je Person

1,25 €

**5. Bestellung von Rettungstransportfahrzeugen oder Kranken-
transportfahrzeugen**

5.1 Behandlung durch Personal der Rettungswache ohne Transport

Gebühr entspricht
Tarif Nr. 1.1 oder 2.1

5.2 Nichtbenutzung eines bestellten Fahrzeuges

Gebühr entspricht
Tarif Nr. 1.1 oder 2.1

6. Notarzteinsatz

6.1 Behandlung je Patient 406,00 €

7. Wartezeiten

7.1 Wartezeiten von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde 20,00 €

8. Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamente und Untersuchungsmaterialien und ähnlichen Gegenständen

8.1 Grundgebühr (incl. 30 km) 40,00 €

8.2 Jeder zusätzliche Fahrkilometer ab 31 km 2,50 €

9. Desinfektion 50,00 €

Öffentliche Bekanntmachung

1. Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Wahlgrabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege

Die gemäß § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 vorgeschriebene Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch den/die Nutzungsberechtigten erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten nicht mehr.

Die gemäß § 23 Abs.1 der o.g. Friedhofssatzung der Stadt Herten von der Friedhofsverwaltung durchgeführte schriftliche Aufforderung an die letzte hier bekannte Adresse der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat in Ordnung zu bringen, blieb unbeachtet.

Da der/die Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln war bzw. keine Reaktion stattfand, erfolgt hiermit eine öffentliche Bekanntmachung mit der letztmaligen Aufforderung, die unten genannte Grabstätte innerhalb eines Monats ab Bekanntmachungsdatum in Ordnung zu bringen.

Sollte auch diese Frist unbeachtet bleiben, erfolgt hiermit gemäß § 23 Abs. 2 o.g. Friedhofssatzung die öffentliche Bekanntmachung und Zustellung des Bescheides über die entschädigungslose Entziehung des Nutzungsrechtes nach Ablauf von weiteren drei Monaten und die anschließende Einebnung/ Entfernung eines evtl. vorhandenen Grabmales an die Nutzungsberechtigten für die unten genannten Grabstellen. Die entstehenden Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

Über dann eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. verfügt die Friedhofsverwaltung gemäß §23 Abs. 2 der o.g. Friedhofssatzung ersatzlos und ein Anrecht Nutzungsberechtigter besteht darauf nicht mehr.

Erfolgt die Entziehung/Einebnung vor Ablauf von auf dieser Grabstätte noch lastenden Ruhefristen, so erfolgt für diese Grabstätte gemäß § 23 Abs. 4 der o.g. Friedhofssatzung eine 1 mal jährliche einfachste Pflege (Ersatzvornahme) durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ende der Ruhefrist auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Postadresse Zentraler Betriebshof Herten, Friedhofsverwaltung, Zum Bauhof 5, 45701 Herten oder mündlich zur Niederschrift am Zentralen Betriebshof einzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass, falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, das Fristversäumnis Ihnen zugerechnet werden würde.

Bleibt auch der o.g. Entziehungsbescheid unbeachtet, erfolgt nunmehr nach Ablauf der gesetzten Frist (Ablauf von 4 Monaten ab dem Datum dieser öffentlichen Bekanntmachung) die Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung für die nachfolgend genannten Grabstätten unter Hinweis auf die o.g. Konsequenzen. Nach diesem Termin wird der Entziehungsbescheid für diese Grabstätten rechtswirksam.

Waldfriedhof

Verstorbene	Feld-Nr.	Grab-Nr.
Stehr	22	100
Neubert	98	619

Friedhof Westerholt

Verstorbene	Feld-Nr.	Grab-Nr.
Berghammer	F10	15
Strey/Triebe	F8	319

2. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 31.07.2017 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Westerholt:

Feld F11 Nr.: 342 - 418

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/ Nutzungsberechtigten bis zum **31.07.2017** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 31.07.2017 nicht mehr.